

Verordnung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren des Schweizer Tanzsport Verbandes STSV

("Beitragsverordnung")

Fassung vom 14. April 2024

Inhalt

1	Zweck.....	1
2	Zuständigkeiten	1
3	Jahresbeiträge	1
3.1	Beitragsarten	1
3.2	Veranlagung der Jahresbeiträge.....	1
3.3	Berechnung der Jahresbeiträge.....	2
3.4	Fälligkeit der Jahresbeiträge.....	2
4	Lizenzen	2
4.1	Lizenzen	2
4.2	Funktionärlizenz.....	3
5	Turnierbewilligungen.....	3
5.1	STSV Turniere	3
5.2	WDSF-Turniere	3
6	Miete von STSV-Material.....	3
7	Zusätzliche Aufwände.....	4
8	Zahlungsfristen / Mahngebühren / Sistierung von Leistungen.....	4
9	Inkrafttreten	4
	Anhang A – Gebühren	5
A.1	Mitgliederbeiträge (Ziff. 3.1)	5
A.2	Lizenzen	5
A.2.1	Athleten/Athletinnen (Ziff. 4.1).....	5
A.2.2	Funktionäre (Ziff. 4.2).....	5
A.3	Turniere (Ziff. 5).....	5
A.3.1	STSV-Turniere	6
A.3.2	WDSF-Meisterschaften und –Turniere.....	6
A.5	Gebühren zusätzliche Aufwände (Ziff. 7)	6

1 Zweck

¹ In dieser Verordnung sind die Beiträge und Gebühren festgelegt, die der STSV zur Erfüllung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern erhebt, resp. für die Erbringung der Dienstleistungen und beziffert die Beiträge und Gebühren, die der STSV von seinen Mitgliedern zur Erfüllung seiner Aufgaben oder im Rahmen von Dienstleistungen erhebt.

2 Zuständigkeiten

¹ Die Jahresbeiträge gemäss Ziff. 3 können auf Antrag durch die Delegiertenversammlung neu festgesetzt werden.

² Die übrigen Gebühren werden nach Bedarf von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen, ausgesetzt, erhöht oder reduziert.

³ Die Gebühren gemäss Ziff. 5.2 werden von der World DanceSport Federation (WDSF) festgesetzt.

3 Jahresbeiträge

3.1 Beitragsarten

¹ Der STSV erhebt die im Anhang festgelegten Beträge für:

- den Jahresbeitrag pro Mitgliedverein
- den Jahresbeitrag pro Klubmitglied eines Mitgliedvereins

² Der Beitrag pro Klubmitglied wird grundsätzlich für sämtliche eingetragenen Klubmitglieder erhoben. Von den Beiträgen sind befreit:

- Ehrenmitglieder des STSV sowie
- Klubmitglieder bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr (sog. «Jugendmitglieder»).

3.2 Veranlagung der Jahresbeiträge

¹ Die Jahresbeiträge werden jährlich veranlagt. Die Administration des Verbandes legt das dazu erforderliche Verfahren fest.

² Die Mitgliedvereine melden auf Aufforderung durch die Administration ihren effektiven Mitgliederbestand per 1. Januar. Für die Meldung werden den Mitgliedvereinen eine Frist von 30 Tagen eingeräumt.

³ Falschmeldungen gelten als groben Verstoss gegen die Statuten und werden geahndet. Offensichtliche Irrtümer sind durch die Mitgliedvereine sofort und unaufgefordert zu berichtigen.

⁴ Bei unbenütztem Ablauf der Meldefrist wird den säumigen Mitgliedern eine einmalige Nachfrist von 15 Tagen gewährt. Wird diese nicht eingehalten, so werden die zu entrichtenden Beiträge pro Mitglied nach der Bemessungsgrundlage "Vorjahresbeiträge + 10%" veranlagt.

- ⁵ Bestehen berechnete Zweifel an der Richtigkeit der erhaltenen Angaben, so kann der Vorstand vom betreffenden Mitgliedverein einen buchhalterischen Nachweis (Beitragserklärungen und Buchungsbelege) verlangen. Die Prüfung hat im Beisein des Kassiers und eines weiteren zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes des Mitgliedvereines stattzufinden.
- ⁶ Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, das von den beteiligten Parteien rechtsgültig zu unterzeichnen ist.
- ⁷ Kommt ein Mitgliedverein der Nachweispflicht nicht nach, ordnet der Vorstand STSV innerhalb seiner Kompetenz die ihm notwendig erscheinenden Massnahmen an.

3.3 Berechnung der Jahresbeiträge

- ¹ Die Jahresbeiträge werden auf Grund der Bestandsmeldung per 1. Januar mit einer Jahresrechnung erhoben.
- ² Erfolgt die Aufnahme eines Mitgliedvereines bis mit dem 30. Juni eines Jahres, so hat er den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen.
- ³ Erfolgt die Aufnahme eines Mitgliedvereines zwischen dem 1. Juli und bis und mit dem 15. November, so hat er den halben Jahresbeitrag zu bezahlen.
- ⁴ Kein Jahresbeitrag für das laufende Rechnungsjahr ist fällig, wenn die Aufnahme eines neuen Mitgliedvereines nach dem 15. November erfolgt.
- ⁵ Beitritte von beitragspflichtigen Mitgliedern sind dem Verband nach deren Aufnahme in den Verein, spätestens mit der jährlichen Bestandsmeldung zu melden und verpflichten zur Entrichtung des Jahresbeitrages gemäss vorstehend aufgeführtem Schlüssel. Stichtag für die Bemessung ist das Datum der Aufnahme in den Mitgliedverein durch Vormerkung im Protokoll einer Vorstandssitzung.
- ⁶ Für austretende Mitglieder der Mitgliedvereine bezahlte Beiträge und Gebühren werden nicht zurückerstattet.

3.4 Fälligkeit der Jahresbeiträge

- ¹ Das Fälligkeitsdatum der Jahresbeiträge gemäss Ziff. 3.2 Abs. 1 ist der 31. März des Beitragsjahres.
- ² Die Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung zieht die in Ziff. 2.4 der Statuten erwähnten Sanktionen nach sich.

4 Lizenzen

4.1 Lizenzen

- ¹ Alle Aktivmitglieder haben jährlich eine Lizenz zu lösen. Die Gebühren sind nach Startklassen abgestuft.
- ² 10-Tanz-Athleten und -Athletinnen benötigen pro Disziplin eine Lizenz, verrechnet wird jedoch nur die teurere Lizenz.
- ³ Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Arbeitstage. Für kürzere Bearbeitungszeiten wird ein Dringlichkeitszuschlag je Lizenz erhoben.

4.2 Funktionärslizenz

- ¹ Jeder Funktionär (Wertungsrichter / Turnierleiter) muss im Besitz einer Funktionärslizenz sein.
- ² Die Lizenz-Gebühr wird mit dem Kursgeld der entsprechenden Aus- bzw. Weiterbildung erhoben.

5 Turnierbewilligungen

- ¹ Der STSV erhebt für STSV-Turniere und WDSF-Turniere eine Turnierbewilligungsgebühr.
- ² Die Gebühren richten sich nach dem Tarif gemäss Anhang A.1
- ³ Die Gebühr für ein STSV-Turnier entfällt wenn das Turnier im gleichen Anlass wie eine Meisterschaft stattfindet.
- ⁴ Die entsprechende Turnierbewilligungsgebühr wird mit der Genehmigung des Turniers zur Bezahlung fällig.
- ⁵ Bewilligte Turniere, die nicht durchgeführt werden, berechtigen nicht zur Rückforderung der bezahlten Gebühr; diese verfällt zugunsten des STSV.
- ⁶ Wird eine Bewilligung durch den STSV entzogen, wird die Gebühr dem Veranstalter zurück-erstattet ausser es handelt sich um einen klaren Verstoss des Veranstalters gegen die Vorgaben.

5.1 STSV Turniere

- ¹ Die Höhe der Gebühr für STSV-Turniere abhängig vom Veranstalter.

5.2 WDSF-Turniere

- ² Gebühren für internationale Meisterschaften sowie für WDSF-Turniere werden von der WDSF direkt erhoben.
- ³ Diese werden von der WDSF festgelegt und sind durch den Veranstalter zuzüglich der Gebühr gemäss Ziff. A.3.2 voll zu übernehmen.
- ⁴ Sie sind dem STSV zu bezahlen, der die durch den WDSF erhobene Gebühr an die WDSF überweist.

6 Miete von STSV-Material

- ¹ Der STSV verfügt über Material, das Turnierveranstaltern auf Antrag und je nach Veranstalter allenfalls gegen eine entsprechende Mietgebühr zur Verfügung gestellt werden kann. Es handelt sich dabei um:
 - Siegerpodeste
 - STSV-Parkett
 - Turnierbox (Digis, Drucker, Startnummern, Büromaterial etc.)
- ² Die angegebenen Gebühren gemäss Anhang gelten für eine Veranstaltung.

7 Zusätzliche Aufwände

- ¹ Der STSV berechnet für zusätzliche Leistungen eine Aufwandentschädigung, wie z.B.:
- Ersatz von Lizenzkarten infolge Verlusts, Partnerwechsel, Clubwechsel, etc.
 - Dringlichen Bearbeitungen von Lizenzbestellungen mit verkürzten Bearbeitungszeiten und/oder ausserhalb der Bürozeiten des Sekretariats
 - Korrespondenz für Behörden im Auftrag eines Clubs
 - Ausführen von Versandanweisungen von Unterlagen und Dokumenten ausserhalb der offiziellen Zustelladressen

8 Zahlungsfristen / Mahngebühren / Sistierung von Leistungen

- ¹ Mit der Ausnahme der Jahresrechnung (siehe Ziff. 3.4) sind sämtliche Beiträge und Gebühren innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- ² Bei Nichtbezahlung des Rechnungsbetrages wird ab der 2. Mahnung jeweils eine Mahngebühr von CHF 25.00 erhoben.
- ³ Werden Rechnungen nach zweimaliger Mahnung nicht beglichen, kann der STSV seine Leistungen gegenüber den Mitgliedsvereinen und seinen Klubmitgliedern sistieren.

9 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft.
- ² Sie ersetzt sämtliche älteren Versionen der «Beitragverordnung».

Schweizer Tanzsport Verband STSV

Walter Vogt, Präsident

Anhang A – Gebühren

A.1 Mitgliederbeiträge (Ziff. 3.1)

Vereinsmitgliedschaft	CHF 300.00
Klubmitglieder	CHF 25.00

A.2 Lizenzen

A.2.1 Athleten/Athletinnen (Ziff. 4.1)

Startklasse	Lizenzgebühr
• D-Klasse	CHF 20.00
• C-Klasse	CHF 60.00
• B / A / S / P-Klasse	CHF 120.00
• Dringlichkeitszuschlag	CHF 20.00 je Lizenz
• Ersatz von Lizenzkarten bei Verlust, Partner- und Clubwechsel	CHF 10.00 je Karte

Bei Aufstieg in eine höhere Startklasse wird die Lizenzkarte kostenlos ersetzt.

A.2.2 Funktionäre (Ziff. 4.2)

• Turnierleitung	CHF 30.00
• Wertungsrichter:innen	CHF 30.00
• Ersatz von Lizenzkarten bei Verlust	CHF 10.00

A.3 Turniere (Ziff. 5)

In den Gebühren enthaltene Verbandsleistungen für Mitglieder STSV

- Prüfen und ggf. abstimmen Termin
- Eingangskontrolle des Gesuchs mit Überprüfung der Regelkonformität
- Fakturieren der Turniergebühr
- Veröffentlichen Termin im Internet
- Support der Turnierleitung im Vorfeld der Veranstaltung
- Zur Verfügung stellen der Turnierbox
- Kontrollieren Regelkonformität
- Veröffentlichen Resultate im Internet
- Eintrag der Ergebnisse in den elektronischen Startbüchern der Athleten und Athletinnen
- Bearbeiten von Beschwerden/Einsprachen
- Behandeln von Regelwidrigkeiten/Sanktionen
- Archivieren/Aufbewahren/Entsorgen der Turnierunterlagen

A.3.1 STSV-Turniere

- Veranstalter ist Mitglied des STSV CHF 100.00
- Übrige Veranstalter CHF 300.00

Die gegenseitigen Pflichten und Rechte sowie die finanziellen Belange der Schweizermeisterschaften werden im Rahmen von gesonderten Vereinbarungen zwischen dem STSV und dem jeweiligen Veranstalter geregelt.

A.3.2 WDSF-Meisterschaften und –Turniere

- Pro ausgeschriebene Meisterschaft, resp. Turnier CHF 500.00
(jedoch höchstens CHF 2'000 pro Veranstaltung)

A.4 Gebühren Mietmaterial ausserhalb von STSV-Turnieren und Schweizermeisterschaften (Ziff. 6)

- Siegerpodeste CHF 50.00
- Parkett CHF 12.00/m²
- Turnierbox CHF 100.00 pro Anlass

Kosten und Organisation des Materialtransports und der Versicherung sind Sache des Veranstalters.

A.5 Gebühren zusätzliche Aufwände (Ziff. 7)

- Ausführen von Versandanweisungen CHF 5.00 je zusätzliche Empfängeradresse
- Zusätzlicher Aufwand CHF 25.00 je angefangene halbe Stunde